

## **Erweiterung des Ostuferhafens Kiel im Rahmen des 6. Bauabschnitts**

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –, vom 04.09.2024 – APV 14 – 624-62/2024

Die Seehafen Kiel GmbH & Co. KG plant im Rahmen des 6. Bauabschnittes die Erweiterung des an der Schwentinemündung im Kieler Stadtteil Dietrichsdorf liegenden Ostuferhafens. Die Erweiterung betrifft eine 6,5 ha große Fläche, die nördlich an den Ostuferhafen angrenzt und im Wesentlichen Teile des stillgelegten Gemeinschaftskraftwerks umfasst. Die durch die Vorbesitzerin geräumte und vorbereitete Fläche soll nach Rodung von 150 Bäumen und Abfahren von Mutterboden von zwischen den Bäumen liegenden Biotopstrukturen bis auf Geländeneiveau des Ostuferhafens mit Kies aufgeschüttet und verdichtet und anschließend beleuchtet und mit einem Zaun versehen werden. Auf der Erweiterungsfläche werden zwei Multifunktionsflächen und eine Fläche zur Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen sowie zwei neue Hallen errichtet, durch die der Hafenbetrieb optimiert, die Verkehre entflochten sowie Potenzial für zukünftiges Wachstum geschaffen werden sollen. Die reine Bauzeit beträgt ein Jahr.

Es handelt sich bei dem Vorhaben gemäß § 95 Landeswassergesetz (LWG) um eine wesentliche Änderung einer Hafenanlage, für die gemäß Ziffer 13.12 Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG vorzunehmen ist.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Aufgrund der geplanten vollständigen Versiegelung der gesamten Hafenfläche ist eine Kontamination des Grundwassers ausgeschlossen. Das Ausmaß der mit dem Bau und dem Betrieb der Hafenanlage einhergehenden Emissionen von Luftschadstoffen bleibt unterhalb der Vorbelastung durch die vorherige Nutzung und wird zudem durch die Nutzung von vier Landstromanlagen reduziert. Beeinträchtigungen des Menschen durch Licht- und Lärmemissionen während der Bau- und Betriebsphase werden einerseits durch den Fördehang abgeschirmt (Licht) und zeigen gegenüber dem bisherigen Zustand keine Verschlechterungen (Lärm).

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der nur temporären Auswirkungen des Vorhabens während der Bauphase einerseits und der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Fläche andererseits als nicht erheblich zu bewerten. Durch geeignete Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Einsatz von asymmetrischen Flutern und Blendrastern, Vermeidung der Beleuchtung von Brut- und Schlafplätzen, Dimmung der Beleuchtung während der Nachtstunden) werden mögliche Beeinträchtigungen während der Bauphase gemindert.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden können weitere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Da der Vorhabensbereich bereits anthropogen stark vorprägt ist, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als unerheblich einzustufen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima, Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aufgrund des Vorhabens nicht festzustellen.

Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete oder rechtlich festgesetzte Flächen oder gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.